

## Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

---

### § 6 Abs. 1 GOZ:

Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

**Gesucht wird also im bestehenden Gebührenverzeichnis der GOZ oder in den zugänglichen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (vgl. § 6 Abs. 2 GOZ) nach einer geeigneten „Ersatzgebühr“, die zur Berechnung für die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschriebene Leistung herangezogen werden kann.**

Bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr für eine im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthaltene Leistung hat der Zahnarzt einen Vergleich nach **Art, Kosten und Zeitaufwand** mit den im Gebührenverzeichnis vorzufindenden Leistungen vorzunehmen.

Das Kriterium der **Art** stellt auf das Behandlungsziel ab, da gem. § 6 Abs. 1 GOZ nicht etwa eine gleichartige sondern eine gleichwertige Leistung für die Analogberechnung zu wählen ist. Die Analogleistung muss also ein ähnliches Behandlungsergebnis zum Ziel haben, die dafür zu erbringenden Arbeitsschritte sind daher zunächst nicht maßgeblich. Ein ähnlicher Arbeitsablauf, vergleichbare Arbeitsschritte können aber die Auswahl der vergleichbaren Leistungen eingrenzen.

Der **Kosten**vergleich betrifft die Kosten der Leistungserbringung, wobei insbesondere die nach § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegoltenen Kosten (Praxiskosten inklusive Sprechstundenbedarf, Füllungsmaterial, Kosten für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie Lagerhaltung) zu berücksichtigen sind.

Letztlich soll der **Zeit**bedarf für die im Gebührenverzeichnis nicht enthaltene Leistung vergleichbar mit dem für die analog herangezogene Leistung sein.

Der Zahnarzt hat bei der Ermittlung einer gleichwertigen Gebühr aus den bestehenden Gebührenverzeichnissen einen Ermessensspielraum. Im Kommentar der Bundeszahnärztekammer heißt es dazu: „Nicht alle drei Kriterien müssen nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern müssen in einer Gesamtschau zur Gleichwertigkeit führen.“ Dies dürfte auch angesichts der Anzahl der im Gebührenverzeichnis der GOZ und den nach § 6 Abs. 2 GOZ zugänglichen Bereichen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ zur Verfügung stehenden Gebührenpositionen nicht anders möglich sein.

Bei analog zu berechnenden Leistungen sollte man sich bei der Auswahl der Analoggebühr am Durchschnittsfall orientieren, also daran, was bei Erbringung der analog zu berechnenden Leistung durchschnittlich an Zeit, Arbeitsaufwand und Materialkosten anfällt. Die so ausgewählte Analoggebühr wird dann wie jede normale GOZ-Gebühr (mit 2,3) für die durchschnittlich schwierige und durchschnittlich zeitaufwändige Leistung angesetzt. Sollte die betreffende Leistung bei einem Patienten einmal schwieriger oder sonst wie überdurchschnittlich aufwändiger ausfallen, kann dann auch, wie bei allen anderen GOZ-Gebühren, der Steigerungssatz bedient werden. Das gilt auch, wenn die Leistung einmal einfacher oder weniger aufwändig als durchschnittlich üblich ausfallen sollte. Bei einem Steigerungssatz über 2,3 muss eine Steigerungssatzbegründung in der Rechnung vermerkt werden.

### Formvorschriften

#### § 10 Abs. 4 GOZ:

Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung

1. für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und
2. mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie
3. der Nummer und
4. der Bezeichnung (Text der Gebührenordnung) der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
14		(1) Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge (2) entsprechend: (3) Geb.-Nr. 1040 GOZ - (4) Professionelle Zahnreinigung	1	2,3	3,62

Ein Verweis in der Leistungsbeschreibung auf § 6 Abs. 1 oder § 10 Abs. 4 ist in § 10 GOZ nicht gefordert, also überflüssig!

Die Angabe einer Gebührennummer bzw. eines Kürzels ist zwar in § 10 GOZ für analoge Gebühren nicht gefordert, die Anlage 2 zur GOZ (Rechnungsformular) gibt jedoch vor, ein 4stelliges Kürzel auszuweisen und ihm ein „a“ anzufügen. Welches Kürzel hier zu verwenden wäre, ist nicht bestimmt. Es liegt aber nahe, für das Kürzel einer Analoggebühr die Nummer der als gleichwertig erachteten Leistung zu verwenden und ihr - wie es die Anlage 2 vorgibt - das „a“ anzufügen.

Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
17-27	1040a	Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge, entsprechend: Geb.-Nr. 1040 GOZ - Professionelle Zahnreinigung	14	2,3	50,68

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 22.06.2016

Seite 2 von 2